

Was gilt bzgl. der Rechte aus der Privatpilotenlizenz, wenn deren Inhaber zugleich eine Berufspilotenlizenz innehat, und sein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 nach Herzinfarkt den Eintrag einer Einschränkung (hier OML) aufweist?

Angewandte Normen: §§ 20 Abs. 2, 24, 29 Abs. 1 und 4 LuftVZO

Gericht: VG Braunschweig, Urt. vom 08.12.2010, Az.: 2 A 135/10

Veröffentlicht in: ZLW 2011, Seite 553-558

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Klassenberechtigung SEP (PIC, IR) und der Lehrberechtigungen (FI PPL(A), FI CPL(A) und CRI).

Der im Jahre 1948 geborene Kläger war zunächst von 1965 bis 1973 Militärpilot bei der Bundeswehr und wurde dort zum Militärpiloten bei der Luftwaffe sowie zum Jetpiloten bei der US-Airforce ausgebildet und zudem als militärischer Fluglehrer eingesetzt. Der Kläger verfügt seit dem Jahr 1972 nach einer Umschreibung der Militärpilotenlizenz über die Berechtigung als Privat- und als Berufsflugzeugführer. Seit 1983 verfügt er außerdem über die Berechtigung als Verkehrsflugzeugführer. Die Berechtigungen wurden fortlaufend verlängert. Später erwarb der Kläger außerdem Lehrberechtigungen für PPL und CPL sowie der Berechtigung als CRI.

Im Jahr 2007 erlitt der Kläger einen Herzinfarkt. Daraufhin wurde ihm unter dem 01.07.2008 vom flugmedizinischen Zentrum Stuttgart ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 mit der Einschränkung "OML"¹⁾ und ein Tauglichkeitszeugnis der

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

Klasse 2 ohne Einschränkungen ausgestellt. Die Einschränkung "OML" hat die Beklagte in die dem Kläger am 15.07.2008 ausgestellte und bis zum 06.10.2009 gültige ATPL(A) aufgenommen, die bereits die Lehrberechtigungen FI CPL(A) und FI PPL(A) (jeweils gültig bis 15.04.2009) enthielt.

Im April 2009 beantragte der Kläger die Verlängerung seiner ATPL(A) sowie der Lehrberechtigungen FI CPL(A), FI PPL(A) und CRI. Außerdem beantragte er die Erneuerung der Klassenberechtigung SEP (PIC, IR).

Mit Bescheid vom 17.04.2009 verlängerte die Beklagte zunächst die Lehrberechtigungen des Klägers und erneuerte seine Klassenberechtigung. Mit Bescheid vom 30.09.2009 gab sie auch seinem Antrag auf Verlängerung der Lizenz statt. Gleichzeitig widerrief die Beklagte jedoch die dem Kläger unter dem 17.04.2009 erteilten Lehrberechtigungen und die Klassenberechtigung SEP (PICX; IR).

Hiergegen legte der Kläger am 12.10.2009 Widerspruch ein, welchen die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.04.2010 zurückwies. Zur Begründung führte sie aus, der Widerruf der Berechtigungen ergehe auf der Grundlage von § 29

Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO). Die bei dem Kläger bestehende Auflage "OML" gültig nur für eine Tätigkeit als/oder mit qualifiziertem Kopiloten stehe der Klassenberechtigung SEP entgegen. Denn diese Klassenberechtigung berechtige dazu, einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenantrieb zu führen. Es handele sich dabei um Flugzeuge mit einer durch die Musterzulassung vorgeschriebenen Mindestflugbesatzung von einem Piloten (SPA – single pilot aeroplane).

1) "OML" bedeutet, daß ein Pilot nur als oder mit Copilot fliegen darf. Die Auflage ergibt sich aus JAR-FCL 3.035 (d). Die Bestimmung lautet:

(1) Die Auflage gültig nur für die Tätigkeit als oder mit qualifiziertem Co-Piloten wird festgelegt, wenn der Inhaber einer CPL oder ATPL die Anforderungen für das Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 nicht vollständig erfüllt, jedoch als tauglich im Rahmen des akzeptierten Ausfallrisikos eingestuft wird.

(2) Der zweite Pilot muss über eine gültige Musterberechtigung für das Muster verfügen und darf keine Auflage OML im Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 haben und höchstens 60 Jahre alt sein.

Die vorhandene Auflage "OML" bedinge jedoch stets einen zweiten, qualifizierten Piloten, so dass SPA nicht mehr geführt werden dürften, während die Tätigkeit auf Luftfahrzeugen, für die eine Musterberechtigung für Flugzeuge mit zwei Piloten (MPA - multi pilot aeroplane) erforderlich ist, weiterhin möglich sei. Zwar sei zutreffend, dass die ATPL des Klägers grundsätzlich auch dazu berechtige, die Rechte einer PPL auszuüben; eine eigenständige Lizenz, für die nach JAR-FCL 1.270 deutsch lediglich die geringeren Tauglichkeitsanforderungen der Klasse 2 gelten würden, liege hingegen nicht vor. Die Auflage "OML" sei Bestandteil der betroffenen Lizenz und wirke sich vielmehr einschränkend auf alle in der Lizenz enthaltenen Rechte und Berechtigungen aus. Sie stehe der Aufrechterhaltung aller Klassen- / Musterberechtigungen für SPA entgegen. Die Lehrberechtigungen FI PPL, FI CPL und CRI seien nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 LuftVZO zu widerrufen gewesen, da ihre Voraussetzungen nicht mehr vorlägen. JAR-FCL 1.310 (a) deutsch lege fest, dass alle Lehrberechtigten mindestens im Besitz der Lizenz, Berechtigung und Qualifikation sein müssten, für die sie ausbildeten. Darüber hinaus müssten sie berechtigt sein, das Luftfahrzeug während dieser Ausbildung als verantwortlicher Pilot zu führen. Bedingt durch die dem Kläger erteilte Auflage "OML", könnten diese Anforderungen durch ihn nicht erfüllt werden. Zum einen entfallende die Klassenberechtigung, zum anderen sei wegen "OML" eine Tätigkeit als alleiniger (verantwortlicher) Pilot ausgeschlossen. Es bestünde auch ein Sicherheitsrisiko, da nicht immer sichergestellt sei, dass Flugschüler stets eine (gültige) Lizenz und Berechtigung besäßen. Raum für eine Ausnahme nach JAR-FCL 1.045 deutsch sei ebenfalls nicht, da das erhöhte Ausfallrisiko den erforderlichen mindestens vergleichbaren Sicherheitsstandard nicht erkennen lasse. Dem Kläger wurde unter dem 21.12.2009 vom flugmedizinischen Sachverständigen F. ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 mit der Einschränkung "OML" sowie ein Tauglich-

keitszeugnis der Klasse 2 ohne die Einschränkung "OML" ausgestellt. Mit Schreiben vom 27.04.2010 wies die Beklagte Herrn F. darauf hin, dass der Kläger nur im Besitz einer nach JAR-FCL ausgestellten Lizenz und eines Tauglichkeitszeugnisses sein dürfe. Da ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 immer ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 enthalte, sei eine gesonderte Ausstellung für die Tauglichkeitsklasse 2 nicht erforderlich und nicht gestattet. Eine Anfrage des Klägers an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf Ausstellung einer PPL auf der Grundlage des Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 lehnte die Behörde mit der Begründung ab, dass weder Tauglichkeitszeugnisse noch zwei Lizenzen nebeneinander vorliegen dürften. Dies teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 21.05.2010 mit und wies darauf hin, dass der Kläger nach ihrer Ansicht nur alternativ eine ATPL(A) mit Berechtigung für B 737 300-900 PIC IR CAT III oder (im Falle einer Rückgabe der ATPL) eine PPL(A) mit der Klassenberechtigung SEP (PIC, IR) sowie den Lehrberechtigungen FI PPL(A), FI CPL(A) und CRI erhalten könne.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 30.09.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.04.2010 wendet sich der Kläger mit seiner am 06.05.2010 erhobenen Klage, die er im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Widerruf der Berechtigungen sei rechtswidrig, da die Einschränkung "OML" bereits im Tauglichkeitszeugnis vom 01.07.2008 enthalten gewesen sei. Die Erteilungsvoraussetzungen für die Berechtigungen seien deshalb nicht nachträglich entfallen. Auch könne aus dem Umstand, dass Flugzeuge, für die eine ATPL(A) benötigt werde, nur mit zwei Piloten geflogen werden dürften, nicht der Schluss gezogen werden, dass eine in einer ATPL(A) eingetragene "OML" - Auflage auch für alle Lizenzen/Berechtigungen gelte, für die lediglich ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 erforderlich sei. Die Auflage "OML" könne insbesondere nicht zum Widerruf einer Klassenberechtigung für SPA führen, da für diese

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

Klasse die Auflage "OML" gar nicht vorgesehen sei. Sofern ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 die Auflage "OSL" enthalte, treffe JAR-FCL 1 1.035 (e) eine spezielle Regelung. Er selbst verfüge jedoch sogar über ein Klasse 2 - Tauglichkeitszeugnis ohne Einschränkungen. Auch für den Widerruf seiner Lehrberechtigungen gehe die Beklagte von der fehlerhaften Annahme aus, eine Beschränkung in einem Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 schlage auf alle Lizenzen/Berechtigungen durch, für die nur ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 erforderlich sei, weil es vom diesem mit umfasst werde. Eine Einschränkung wie die Auflage "OML" könne jedoch schon insofern nicht "durchschlagen", als diese für Klasse 2 gar nicht existiere. Gemäß JAR-FCL 1 1.275 (a) sei der Inhaber einer ATPL(A) berechtigt, alle Rechte einer PPL(A) auszuüben. Die Einschränkung "OML" sei hierfür irrelevant, da diese für der Ausübung der Rechte aus einer PPL(A) gar nicht vorgesehen sei. Schließlich habe er auch einen Anspruch auf eine Ausnahmeregelung nach JAR-FCL 1 1.045.

In der mündlichen Verhandlung hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Klage zurückgenommen, soweit sie sich gegen den Widerruf Instrumentenflugberechtigung für die PPL(A) richtet.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid der Beklagten vom 30.9.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 9.4.2010 aufzuheben, soweit damit Klassen- und Lehrberechtigungen widerrufen werden.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Widerspruchsverfahren und führt ergänzend aus, die neue Vorschrift JAR-FCL 1.035 (d) enthalte nicht mehr die Einschränkung, dass "OML"- Einträge ausschließlich auf einen Flugbetrieb mit zwei Piloten anzuwenden seien. Der Kläger müsse sich für eine der beiden Lizenzen entscheiden. Da er eine

ATPL(A) beantragt habe und diese nur mit "OML" zu erteilen gewesen sei, sei der Widerruf der Lehr- und Klassenberechtigungen rechtmäßig erfolgt, da deren Ausübung eine uneingeschränkte Tauglichkeit voraussetze. Der Widerruf nach § 29 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 LuftVZO stelle eine gebundene Entscheidung dar. Für eine alternative Entscheidungsmöglichkeit nach JAR-FCL 1.045 deutsch sei deshalb schon kein Raum.

Wegen der weiteren Einzelheiten und dem Vorbringen der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2010 Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Die im Übrigen aufrechterhaltene Klage ist zulässig und begründet.

Der gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 LuftVZO ergangene Widerruf der Klassen- und Lehrberechtigungen des Klägers erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 29 Abs. 1 LuftVZO, der nach Maßgabe des Absatzes 4 auch auf Klassen- und Lehrberechtigungen sinngemäß anzuwenden ist, ist eine Lizenz bzw. Berechtigung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Dies ist hier nicht der Fall, da der Kläger sowohl die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung,

Verlängerung und Erneuerung von ATPL und PPL nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVZO i. V. m. JAR-FCL 1 als auch die Anforderungen an die Tauglichkeit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO i. V. m. JAR-FCL 3 erfüllt.

Gemäß JAR-FCL 1.275 (a) (1) ist der Inhaber einer auf der Grundlage einer CPL(A) erteilten ATPL(A) berechtigt, alle Rechte einer PPL(A) auszuüben. Der Inhaber einer auf der Grundlage einer MPL(A) erteilten ATPL(A) ist ebenfalls zur Ausübung aller

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

Rechte einer PPL(A) berechtigt (vgl. JAR-FCL 1.275 (b) i. V. m. JAR-FCL 1.510 (b) (1)).

Dies zu Grunde gelegt, muss ein Pilot, der eine ATPL(A) besitzt und beabsichtigt ein Luftfahrzeug zu führen, das als Lizenz eine PPL(A) voraussetzt, eine gültige Klassen- bzw. Musterberechtigung für dieses Flugzeug besitzen und die Tauglichkeitsanforderungen für Privatflugzeugführer erfüllen.

Gemäß § 24a Abs. 2 und 3 LuftVZO gelten für Verkehrs- und Berufsflugzeugführer insoweit die Anforderungen der Tauglichkeitsklasse 1, während für Privatflugzeugführer lediglich die Anforderungen der Tauglichkeitsklasse 2 nachzuweisen sind. Verkehrsflugzeugführer, die einen Herzinfarkt erlitten haben und deren Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 deshalb mit der Auflage "OML" versehen wurde, dürfen, wenn sie als Verkehrsflugzeugführer tätig werden, nur mit oder als qualifiziertem(r) Kopiloten fliegen. Der "OML"-Eintrag führt also nicht dazu, dass der betroffene Luftfahrer als untauglich zur Ausübung seiner ATPL(A) anzusehen ist, da die Lizenz als solche von dieser zusätzlichen Bestimmung nicht berührt wird. Ihm wird lediglich aufgegeben, im Rahmen der Ausübung seines Berufes von seiner – bestehenden – Lizenz nur im zulässigen Umfang (als oder mit einem qualifizierten Kopiloten) Gebrauch zu machen (vgl. Beschl. d. Kammer v. 01.06.2010, - 2 B 108/10 -, bestätigt durch Nds. OVG, Beschl. v.

11.08.2010, - 12 ME 169/10 -; vgl. auch Schäfer, in: Hobe/von Ruckteschell, Kölner Kompendium des Luftrechts, Bd. 2, Teil I, Abschnitt A, Sn. 163).

Soweit die Beklagte sich darauf beruft, dass die Voraussetzungen für die Klassen- und Lehrberechtigungen des Klägers SEP PIC und FI CPL(A), FI PPL(A) sowie CRI nachträglich entfallen sind, da der Kläger zur jüngsten Verlängerung seiner ATPL(A) ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 nur mit der Auflage "OML" vorlegen konnte, die sodann auch in seine ATPL(A) eingetragen wurde, kann dem nicht gefolgt werden. Denn die Auflage "OML" ist nach JAR-FCL 1.035

(d) und JAR-FCL 3.035 (d) nur für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 vorgesehen. Für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 kann lediglich die (vergleichbare) Auflage "OSL" festgesetzt werden, wonach eine fliegerische Betätigung des Betroffenen nur mit einem Sicherheitspiloten möglich ist (vgl. JAR-FCL 1.035 (d) und JAR-FCL 3.035 (e)).

Anhang 1 Abs. 6 zur JAR-FCL 3 sieht vor, dass bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1, die von einem ischämischen kardialen Ereignis (wie z. B. einem Herzinfarkt) betroffen waren und die Bestimmungen des Absatzes 6 vollständig erfüllen, die Auflage "OML" zwingend im Tauglichkeitszeugnis zu vermerken ist. Bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, kann in einem solchen Fall hingegen die Tauglichkeit ohne die Auflage "OSL" erteilt werden. Dies führt zu dem vom Normgeber beabsichtigten Ergebnis, dass bei identischer gesundheitlicher Konstitution eines Piloten im Falle seiner fliegerischen Betätigung nach Tauglichkeitsklasse 1 ein zweiter qualifizierter (Ko-)Pilot zwingend erforderlich ist, nach Klasse 2 - wenn dies der flugmedizinische Sachverständige für vertretbar hält - jedoch auf einen Sicherheitspiloten verzichtet werden kann.

Die von der Beklagten vertretene Auslegung würde hingegen in Fällen wie dem vorliegenden zu einem Wertungswiderspruch führen, da ein Luftfahrer wie der Kläger seine

ATPL(A) nur unter Beachtung der Auflage "OML" nutzen und wegen dieser Beschränkung auch sämtliche Klassen- und Lehrberechtigungen für SPA aufgeben müsste, sich jedoch alternativ eine PPL(A)

ohne Beschränkung ausstellen lassen und die entsprechenden Klassen- bzw. Lehrberechtigungen weiter ausüben könnte.

Für die hier maßgebliche Frage, was nach den Regelungen der LuftVZO und der JAR-FCL als Ausfallrisiko zu akzeptieren ist, kann es nur darauf ankommen, ob bzw. in welchem Umfang der Luftfahrer bei der Ausnutzung seiner Lizenz und den damit verbundenen Klassen- bzw. Lehrberechtigungen eine Tauglichkeitsbeschränkung zu beachten hat. Zur Gewährleistung der Si-

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

cherheit des Luftverkehrs muss deshalb stets gewährleistet sein, dass aus dem vom Luftfahrer vorgelegten Tauglichkeitszeugnis sämtliche Beschränkungen ersichtlich sind. Dafür ist - wenn der Luftfahrer sich als Privatpilot betätigen will - erforderlich, dass ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 mit der Auflage "OML" ergänzende Angaben dazu enthält, ob für die Tauglichkeitsklasse 2 ebenfalls eine "OSL"-Auflage erforderlich ist. Diese Angabe ist im Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 auf Antrag des Piloten durch den AME bzw. das AMC zu ergänzen. Ein Verkehrspilot, der, wie der Kläger, nicht nur eine auf Grund seiner ATPL(A) vermittelte PPL(A), sondern auch eine Musterberechtigung für ein entsprechendes Luftfahrzeug besitzt, hat ein berechtigtes Interesse daran, feststellen zu lassen, ob bei einer "OML"-Auflage aus medizinischer Sicht auch für die Tauglichkeitsklasse 2 ein zweiter Pilot erforderlich ist. Ist dies - was Anhang 1 Abs. 6 JAR-FCL 3 zulässt - nicht der Fall, so kann das Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 mit der Auflage "OML" um den Zusatz "Klasse 2: keine Beschränkungen" ergänzt werden. Rechtsvorschriften, die einem solchen Vorgehen entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Ist ein Tauglichkeitszeugnis in dieser Weise ausgestellt, steht auch der Erteilung einer Lehrberechtigung für solche Flugzeugmuster aus medizinischer Sicht, die den Umfang der Gültigkeit der Lizenz bestimmt (vgl. JAR-FCL 1.025 (b) (1)), nichts entgegen. Die medizinischen Auflagen können (getrennt nach Tauglichkeitsklassen) in solchen Fällen von der zuständigen Behörde nach eigenem Ermessen auch in die Lizenzurkunde eingetragen werden. Diese Eintragung hat allerdings nur deklaratorischen Charakter, da sich der Umfang der Gültigkeit der Lizenz im Hinblick auf die Tauglichkeit des Luftfahrers bereits aus dem Tauglichkeitszeugnis ergibt (vgl. Anhang 1 Nr. 3 zu JAR-FCL 1.075).

Dies zu Grunde gelegt, ist ein sachlicher Grund, weshalb der Kläger von seiner in der ATPL(A) enthaltenen PPL(A) nur eingeschränkt Gebrauch machen dürfte, hier nicht

erkennbar. Ausweislich der von ihm vorgelegten Tauglichkeitszeugnisse erfüllt er die Tauglichkeitsanforderungen der Klasse 1 mit der Auflage "OML", diejenigen der Klasse 2 uneingeschränkt. Er ist deshalb sowohl berechtigt, ein Luftfahrzeug, welches eine PPL(A) erfordert, allein zu führen (SPA), als auch die beantragten Lehrberechtigungen zu erhalten. Der Widerruf seiner Klassen- und Lehrberechtigungen SEP PIC und FI CPL(A), FI PPL(A) sowie CRI ist damit zu Unrecht erfolgt.

Rein vorsorglich weist die Kammer ergänzend darauf hin, dass in Fällen, in denen für den Inhaber einer ATPL(A) eine "OML"-Auflage festgesetzt ist, das Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 jedoch keine ergänzenden Angaben zur Tauglichkeit der Klasse 2 enthält, kein Nachweis vorliegt, dass der Luftfahrer ein SPA ohne zweiten Piloten fliegen darf. Nach den oben dargestellten Maßstäben darf er deshalb Luftfahrzeuge, die eine PPL(A) erfordern, lediglich in Begleitung eines zweiten (Sicherheits-)Piloten fliegen, so dass sich seine Flugberechtigung in derartigen Fällen auf Luftfahrzeuge beschränkt, welche die Möglichkeit einer Doppelsteuerung vorsehen. Eine Klassen oder Musterberechtigung für ein SPA, ohne Doppelsteuerungsmöglichkeit kann in einem solchen Fall ebenso wenig erteilt werden, wie eine Lehrberechtigung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf insgesamt 30.000,- EUR festgesetzt, wobei die Kammer für die Klassenberechtigung einmalig den Wert von 7.500,- EUR und für die Lehrberechtigungen jeweils einen Wert in Höhe von 7.500,- EUR ansetzt (vgl. Ziffer 26.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de